



Entscheidung

In der Sache

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.
c/o Herr Achim Eidenmüller
Steinachstr. 3
69198 Schriesheim

Beteiligter

**einbezogen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO
Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen**

wegen Verdachtes der Sachbeschädigung

am 16.03.2019 der Partie zwischen TV Eiche Horn Bremen und TV 1883 Schriesheim in Bremen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.**

Gründe

- I. Nach der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 16.03.2019 bei der Partie zwischen dem TV Eiche Horn Bremen und TV 1883 Schriesheim geleitet durch die Schiedsrichter Rene Potthoff und Volker Justen hat sich der Betreuer des Heimteams TV Eiche Horn Bremen Daniel Teetz als Vertreter des Ausrichtervereins über ein Berichts-Formular an die SBK von Floorball Deutschland gewandt. Es ging um eine Anzeige des permanenten Spuckens

durch die Spieler des Gastteams TV 1883 Schriesheim auf den Boden in der Wechselzone. Das wurde Seitens des Ausrichters gerügt und mit dem Ausüben des Hausrechts gedroht, wenn dieses Verhalten nicht abgestellt wird. Letztendlich wurde durch den Ausrichter ein Mülleimer mit einer Tüte zur Verfügung gestellt, in welchen dann durch die Gastspieler gespuckt wurde.

Die Geschäftsstelle von FD leitete den Sachbericht an die VSK mit der Bitte um Prüfung weiter. Insbesondere bat die Geschäftsstelle von FD um Prüfung einer möglichen Sachbeschädigung.

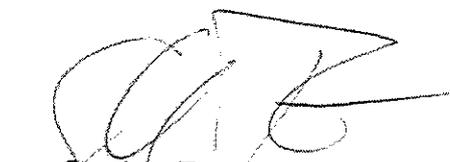
- II. Auf Grund des Antrages der Geschäftsstelle von FD musste zunächst gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 REO das Verfahren eröffnet werden. Es wurde eine Stellungnahme der Schiedsrichter sowie des TV 1883 Schriesheim sowie des Beteiligten beigezogen. Die SBK von FD hat ebenfalls zum Sachverhalt Stellung genommen.

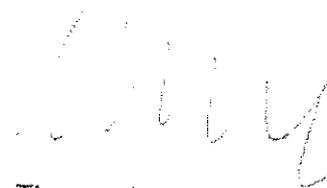
Letztendlich ergaben sich aus den eingereichten Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte für eine Sachbeschädigung. Diese setzt objektiv zumindest eine nachhaltige Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache (hier des Hallenbodens) voraus. Alleinig durch das Bespucken wird eine solche Einschränkung jedoch nicht herbeigeführt; zumindest ist dahingehend nichts vorgetragen worden (wohl anders, wenn es dadurch zum Aufquellen des Bodens kommt). Daher ist das Verfahren einzustellen; § 13 REO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.

Grimma/Magdeburg


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Thiemann
stellv. Vors d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer